

Gemeinde Horben
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

**Niederschrift
über die öffentliche Gemeinderatssitzung
Nr. 8/2025**

Einladung vom: 19.11.2025
Veröffentlichung: 19.11.2025 Amtsblatt Nr. 08
Sitzung am: 25.11.2025
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:54 Uhr

Anwesend waren:

Mitglied der Verwaltung

Christina Mangold

Vorsitz

Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker

Gremiumsmitglied

Gemeinderätin Dr. Sonja Amann
Gemeinderätin Dr. Anja Bindewald
Gemeinderat Hans-Peter Buttenmüller
Gemeinderätin Dr. Katrin Donauer
Gemeinderat Otto-Alexander Rees
Gemeinderat Natale Riesterer
Gemeinderat Andreas Schmauder
Gemeinderat Mirco Zimmermann

Schriftführung

Hauptamtsleiter Egbert Bopp

Von der Presse:

Katrin Wien

Badische Zeitung

Gäste:

Michael Karsch

Thost Projektmanagement GmbH

Abwesend waren:

Gremiumsmitglied

Gemeinderätin Maria Kurz
Gemeinderat Johannes Rees

anderweitiger
Termin

Unterschriften

20.01.2026

(Datum)


Hauptamtsleiter Egbert Bopp
Protokollführer

(Siegel)


(Datum)

20/01

Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker
Vorsitz

20.1.2026

(Datum)


Gemeinderat Riesterer

20.1.2026

(Datum)


Gemeinderat Schmauder

Zunächst begrüßt **der Vorsitzende** die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und das Gremium grundsätzlich beschlussfähig ist. Zur Unterzeichnung des Protokolls erklären sich GR Riesterer und GR Schmauder bereit. Der Vorsitzende hält fest, dass es keine Wünsche und Anträge zur Tagesordnung gibt.

TAGESORDNUNG

1. Sanierung und Erweiterung der Grundschule Horben:
Vergabe Gerüstarbeiten
- Beratung und Beschlussfassung -
2. Kindergarten Horben; Schlussbericht und Schlussrechnung
- Bericht der Fa. Thost Projektmanagement GmbH
3. Haushaltsplanung 2026 – Bericht zur Situation der Kommunalfinanzen
4. Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
- Erneute Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B
5. 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 3. März 2020
- Beratung und Beschlussfassung über die Anhebung des Steuersatzes
6. Anbindung der Wasserversorgung Horben an die Verbundleitwarte der badenova-NETZE
7. Wasserversorgung
- Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für 2026 bis 2027
- Änderung der Wasserversorgungssatzung
8. Abwasserbeseitigung
- Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für 2026 bis 2027
- Änderung der Abwassersatzung
9. Antrag auf Bauvorbescheid
Errichtung Leibgeding in Form von Wohnhaus am Buchhäuslehof
- Münzenriedweg 11, F1St.Nr. 228
- Stellungnahme der Gemeinde
10. Antrag auf Baugenehmigung
Veränderte Ausführung der Außenanlagen, Rückbau eines Schopfes, Verlegung der Versickerungsmulde
- Dorfstraße 16, F1St.Nr. 12
- Stellungnahme der Gemeinde
11. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anträge und Anfragen aus dem Gremium
14. Frageviertelstunde

II. Angebotsauswertung

Gem. o.g. Angebotsübersicht XS ergibt sich folgender Angebotsstand, nach Rang sortiert:

| Rang | Bieter | Angebots- summe (brutto, geprüft) | Bemerkung |
|------|----------------------|---|-----------|
| 1. | Feser Gerüstbau GmbH | 18.912,91 € | |
| 2. | Bieter 03 | 27.333,11 € | |
| 3. | Bieter 02 | 33.935,53 € | |

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurde die fachtechnische Eignung der Bieter durch XS geprüft und bestätigt.

Folgende Bieter sind von dem Verfahren ausgeschlossen:

| Nr. | Bieter | Angebotssumme (brutto, ungeprüft) | Ausschlussgründe |
|-----|--------|--------------------------------------|------------------|
| - | - | - | - |

III. Budget

| | |
|--|----------------------------------|
| Budget gem. bestätigter Kostenberechnung | 35.185,75 € brutto |
| Kostenprognose XS gem. bepreistem Leistungsverzeichnis | 33.768,04 € brutto |
| Wirtschaftlichster Bieter gem. o.g. Wertung | 18.912,91 € brutto |
| Die vorliegende Budgetunterschreitung beträgt | 16.272,84 € brutto (-46,25 %) |

Demnach ist eine Budgetdeckung für das Gewerk **Gerüstarbeiten** gegeben.

THOST empfiehlt die Budgetunterschreitung der Position „Unvorhergesehenes / Risiko“ als allg. Rückstellungen für das Projekt Schule zuzuschreiben.

Auf Grundlage der Erläuterungen gem. Ziff. I-III empfiehlt THOST dem Vergabevorschlag und der Angebotsübersicht von XS zu folgen und die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter

Fa. Feser Gerüstbau GmbH

i. H. v. 18.912,91 € brutto

vorzunehmen.

Nach Bestätigung durch den Gemeinderat wird im Anschluss das Verfahren fortgesetzt, indem die Bieter gem. §134 GWB über den Ausgang des Verfahrens informiert werden.

Diskussion/Beratung

keine

Wortmeldungen

Keine

Beschluss

Der Gemeinderat folgt der Vergabeempfehlung und beschließt die Vergabe der Leistung

- Gerüstbauarbeiten an die Firma Fa. Feser Gerüstbau GmbH i. H. v 18.912,91 € brutto,

Anlagen:

Anlage Gerüstbauarbeiten_PS Übersicht Öffentlich

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9

Für den Beschluss: 7

Gegen den Beschluss: 0

Enthaltungen: 2

Befangen: 0

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

späteren Planung die Anschaffung von weiteren Spielgeräten sowie eines Wasserspiels beschlossen. Unter Berücksichtigung einer Spende in Höhe von 10.000 Euro entstanden hierfür zusätzliche Ausgaben in Höhe von 14.700 Euro. Schließlich fielen für die Ausstattung der Kindertagesküche weitere Ausgaben von rund 3.000 Euro an, die als Spende an den Träger weitergegeben wurden.

Zusammenfassend stellt Herr Karsch fest, dass die Projektkosten nach Fertigstellung bei 3.603.748 Euro liegen, während das ursprüngliche Budget 3.534.557 Euro betrug. Die aufgetretenen Zusatzkosten in Höhe von insgesamt 118.700 Euro seien weitgehend durch Einsparungen in anderen Bereichen ausgeglichen worden, sodass die endgültige Budgetüberschreitung bei rund 69.000 Euro beziehungsweise etwa zwei Prozent liege. Er betont, dass ungeplante Ereignisse, zusätzliche Planungsinhalte, Möblierung und Ausstattung im Projekt erfolgreich integriert werden konnten und die Kostentreibungen insgesamt weitgehend abgedeckt wurden.

Bürgermeister Dr. Bröcker ergänzt, dass die einfließenden Fördermittel ebenfalls berücksichtigt wurden und berichtet ferner, dass die Gemeinde das Verfahren gegen die Firma ATL gewonnen habe. Der Kindergartenneubau sei vollständig aus Fördermitteln und ohne Aufnahme eines Kredits finanziert worden. Darüber hinaus habe die Gemeinde am Ende sogar einen positiven Mittelrest erzielt. Die aufgenommene Kreditaufnahme sei ausschließlich für die Sanierung und Erweiterung der Schule vorgesehen. Der Bürgermeister spricht abschließend seinen Dank an das Planungsteam der Thost Projektmanagement GmbH, an die beteiligten Fachplaner und Architekten, an die ehrenamtlich Tätigen, die freiwillige Feuerwehr sowie an den gesamten Gemeinderat aus.

Diskussion/Beratung

Keine

Wortmeldungen

GRin Dr. Bindewald, GR Buttenmüller, GRin Dr. Donauer, GR A. Rees, GR Schmauder, GR Zimmermann

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt den Abschlussbericht zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9

Für den Beschluss:

Gegen den Beschluss:

Enthaltungen:

Befangen:

Diskussion/Beratung

keine

Wortmeldungen

keine

Beschluss

Der Gemeinderat hat den Bericht zur Situation der Kommunalfinanzen zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9

Für den Beschluss:

Gegen den Beschluss:

Enthaltungen:

Befangen:

Die gesetzliche Neuregelung zur Grundsteuererhebung im Landesgrundsteuergesetz ist ab dem Veranlagungsjahr 2025 Grundlage für die Verteilung der Grundsteuerlast auf die Steuerschuldner. Für eine aufkommensneutrale Umsetzung der Grundsteuerreform ist somit das Grundsteueraufkommen für das Veranlagungsjahr 2024 heranzuziehen. Dieses hat sich aufgrund von hohen verzögerten Nachveranlagungen im Vergleich zum Stand 8. Oktober 2024 um rund 43.400 Euro erhöht.

| Grundsteueraufkommen der Gemeinde Horben für das Veranlagungsjahr 2024 | | | | | | |
|--|---------------------------------------|--|---|---|--|---------------------------------|
| Grundsteuer | Hebesatz (v.H.) (nach altem Recht) | Grundsteuermessbetragsvolumen (Stand 8.10.2024) | Grundsteuermessbetragsvolumen (Stand 30.10.2025) | Grundsteueraufkommen (Stand 8.10.2024) | Grundsteueraufkommen (Stand 30.10.2025) | Abweichung Grundsteueraufkommen |
| A | 510 | 3.296,47 € | 3.296,42 € | 16.812,00 € | 16.811,76 € | - 0,24 € |
| B | 510 | 35.770,59 € | 44.275,64 € | 182.430,00 € | 225.805,76 € | 43.375,76 € |
| Summe | | 39.067,06 € | 47.572,06 € | 199.242,00 € | 242.617,52 € | 43.375,52 € |

In die in der Sitzung am 8. Oktober 2024 festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B in Höhe von jeweils 195 v.H. hatte der Gemeinderat bereits einen Sicherheitspuffer eingerechnet. Durch diesen Sicherheitspuffer sowie den Eingang weiterer bzw. geänderter Bescheide über den Grundsteuermessbetrag nach neuem Recht hat sich das in obiger Tabelle ausgewiesene Delta auf rund 24.600 Euro reduziert.

Um die Grundsteuerreform nun, wie vom Gesetzgeber empfohlen, aufkommensneutral umzusetzen sind die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B erneut anzupassen. Dabei wird davon ausgegangen, dass von der Zusammenfassung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B und einem einheitlichen Hebesatz für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B nicht abgewichen werden soll.

Grundlage für die Berechnung des neuen aufkommensneutralen Hebesatzes für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B ist das Grundsteueraufkommen des Veranlagungsjahres 2024 zum Stichtag 30. Oktober 2025 in Höhe von insgesamt 242.617,52 Euro. Das Messbetragsvolumen nach neuem Recht beträgt zum Stichtag 30. Oktober 2025 insgesamt 111.792,65 Euro. Daraus ergibt sich zusammenfassend für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B ein aufkommensneutraler Hebesatz in Höhe von jeweils 217,02 v.H..

| Berechnung des aufkommensneutralen Hebesatzes für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B (Stand 30.10.2025) | | | | | | |
|--|--|---|---|--|--|---|
| Grundsteuer | Messbetragsvolumen (nach neuem Recht) | Grundsteueraufkommen (Veranlagungsjahr 2024) | aufkommensneutraler Hebesatz v.H. (nach neuem Recht) | aufkommensneutrales Grundsteueraufkommen | Vorschlag der Verwaltung Hebesatz (v.H.) (nach neuem Recht) | Grundsteueraufkommen (bei Hebesatz 220 v.H.) |
| A | 2.240,45 € | | | | | 4.928,99 € |
| B | 109.552,20 € | | | | | 241.014,84 € |
| Summe | 111.792,65 € | 242.617,52 € | 217,02 | 242.617,52 € | 220 | 245.943,83 € |

Eine Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B ist unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten unumgänglich, da sich ansonsten für die Gemeinde Horben aus der Umstellung auf das neue Grundsteuerrecht negative Auswirkungen ergeben.

2. Hebesatz für die Gewerbesteuer

Vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Finanzsituation der Kommunen in Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Haushaltsklausur am 11. November 2025 über eine Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer diskutiert. Dieser beträgt aktuell 380 v.H. und wurde zuletzt zum 1. Januar 2018 um 30 v.H. erhöht.

Grundlage für die Erhebung der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag, welcher vom Finanzamt anhand des vom Steuerpflichtigen erklärten Gewinns ermittelt wird. Die Gewerbesteuer fällt somit nur an, wenn, ggf. nach Berücksichtigung eines Verlustvortrags, ein positiver Gewerbeertrag besteht bzw. wenn bei natürlichen Personen und Personengesellschaften der Freibetrag überschritten wird. Mit Hilfe eines festen Promillewerts wird dann aus dem Gewerbeertrag der entsprechende Steuermessbetrag errechnet. Auf diesen Steuermessbetrag wendet die Gemeinde ihren für die Gewerbesteuer festgesetzten Hebesatz an und berechnet somit die Höhe der Gewerbesteuer.

Im Vergleich mit den umliegenden Gemeinden liegt der aktuelle Hebesatz der Gemeinde Horben im unteren Bereich. Dazu nachfolgende Tabelle:

| Gemeinde | Steuersatz | gültig seit |
|---------------|-----------------|-----------------------|
| Freiburg | 430 v.H. | 1. Januar 2018 |
| Au | 400 v.H. | 1. Januar 2004 |
| Ehrenkirchen | 400 v.H. | 1. Januar 2024 |
| Merzhausen | 400 v.H. | 1. Januar 1996 |
| Wittnau | 395 v.H. | 1. Januar 2017 |
| Sölden | 390 v.H. | 1. Januar 2020 |
| Bollschweil | 380 v.H. | 1. Januar 2015 |
| Horben | 380 v.H. | 1. Januar 2018 |
| Münstertal | 350 v.H. | 1. Januar 2025 |

Derzeit hält es die Verwaltung (noch) nicht für zwingend erforderlich, sich mit einer Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer zu befassen. Eine Erhöhung um 20 Prozentpunkte auf 400 v.H. würde zwar zu Mehrerträgen von rund 17.100 Euro führen, von denen jedoch aufgrund der Systematik des kommunalen Finanzausgleichs in den Folgejahren nur ein geringer Teil tatsächlich bei der Gemeinde verbleiben würde.

3. Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Gemäß § 79 Abs. 2 Nr. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) können die Hebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuer in der Haushaltssatzung oder in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

In die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) werden die in der heutigen Sitzung vom Gemeinderat beschlossenen Hebesätze für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer einfließen, welche erstmals für das Kalenderjahr 2026 gelten.

Diskussion/Beratung

Bürgermeister Dr. Bröcker eröffnet den Tagesordnungspunkt und übergibt das Wort an Frau Christina Mangold, stellvertretende Rechnungsamtsleiterin der VG Hexental. Frau Mangold erläutert ausführlich die geplante Anpassung der Hebesätze der Grundsteuer A und Grundsteuer B. Sie stellt dar, weshalb eine Erhöhung erforderlich ist und wie sich die neuen Hebesätze im Vergleich zur bisherigen Regelung auswirken.

Im Anschluss erklärt sie, dass die Gewerbesteuer unverändert bleibt, da hier derzeit kein Anpassungsbedarf besteht. Auch diese Entscheidung begründet sie näher.

Daraufhin folgt eine Aussprache im Gremium. Aus den Reihen wird zugestimmt, die Grundsteuer grundsätzlich aufkommensneutral zu berechnen. Es wird gefragt, ob die Grundsteuer jährlich überprüft werde. Frau Mangold weist darauf hin, dass eine erneute Überprüfung regulär erst in fünf Jahren vorgesehen ist, außer es treten gesetzliche Änderungen oder andere maßgebliche Faktoren ein.

Gemeinderat Buttenmüller betont, dass sich die Gemeinde durch die Reform der Grundsteuer nicht bereichert habe, sondern es sich um eine Umschichtung handle. Er unterstützt die Erhöhung der Grundsteuer und spricht sich gleichzeitig dafür aus, die Gewerbesteuer unverändert zu lassen.

Gemeinderat A. Rees äußert Kritik an der Nachveranlagung der Grundsteuer und insbesondere am Gutachterausschuss, dessen festgelegte Bodenwerte für die Gemeinde verbindlich seien.

Gemeinderat Schmauder weist darauf hin, dass die Gemeinde während der letzten Jahre jeweils rund 200.000 Euro an Grundsteuereinnahmen verzeichnet habe. Durch die Erhöhung werde der Betrag zukünftig voraussichtlich auf etwa 245.000 Euro steigen. Diese Entwicklung bewertet er kritisch.

Wortmeldungen

GRin Dr. Amann, GRin Dr. Bindewald, GR Buttenmüller, GRin Dr. Donauer, GR A. Rees, GR Schmauder

Beschluss

1. Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird ab dem 1. Januar 2026 auf 220 v.H. festgesetzt.
2. Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird ab dem 1. Januar 2026 auf 220 v.H. festgesetzt.
3. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt unverändert bei 380 v.H..
4. Die beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) wird mit den unter Ziffer 1 bis 3 vom Gemeinderat in der heutigen Sitzung festgesetzten Hebesätzen beschlossen. Diese tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Anlage:

Entwurf der Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9

Für den Beschluss: 7

Gegen den Beschluss: 2

Enthaltungen: 0

Befangen: 0

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Diskussion/Beratung

Die stellvertretende Rechnungsamtsleiterin Frau Christina Mangold erläutert dem Gemeinderat die geplante Erhöhung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen der ersten Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung.

Nach der Vorstellung der Änderungen ergeben sich keine weiteren Fragen aus den Reihen des Gemeinderats.

Wortmeldungen

keine

Beschluss

1. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Anhebung des Steuersatzes für die Zweitwohnungssteuer von 15 auf 30 vom Hundert der Bemessungsgrundlage ab dem 1. Januar 2026 zu.
2. Der Gemeinderat beschließt die beigefügte 1. Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung vom 3. März 2020 mit dem unter Ziffer 1 beschlossenen Steuersatz. Diese tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Anlage:

Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung vom 3. März 2020

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9

Für den Beschluss: 9

Gegen den Beschluss: 0

Enthaltungen: 0

Befangen: 0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Die Fa. MeiTec hat bereits das bestehende System installiert und ist eine wertvolle und kostengünstige Unterstützung.

Mit Schreiben vom 27.10.2025 hat die Verwaltung zum Angebot Rückfragen gestellt, die wie folgt beantwortet wurden

Projektierung Anlagenbilder (14.000 €)

Bitte erläutern Sie, was die „3 Anlagenbilder“ genau umfassen und ob dies für die gesamte Anlage ausreichend ist.

Der Aufwand der Projektierung umfasst die vollständige Integration der übertragenen Datenpunkte in das Prozessleitsystem der badenovaNetze GmbH. Inkludiert sind Erstellung der Anlagenbilder, Datenpunkttest und Inbetriebnahme. Bei der im Angebot dargestellten Pos3. handelt es sich um einen Fixkostenanteil der Systemintegration. Die drei "Anlagenbilder" umfassen alle Stationen der Wasserversorgungsanlagen im Leitsystem, sodass diese vollständig überwacht und gesteuert werden können.

Material-/Hardwarekosten

Bitte listen Sie CPU, IO-Module, Netzteile, Gehäuse, Verdrahtung separat auf.

Sind ggf. alternative Hardwarelösungen möglich, die die Kosten reduzieren könnten? Ist unsere Hardware vollumfänglich nicht nutzbar? Was geschieht mit Altgeräten?

Hardwarekosten sind aufgrund der ISMS Zertifizierung nach ISO 27001 und der damit einhergehenden sicheren Datenübertragung nach IEC 60870-5-104 nicht kostengünstiger zu realisieren.

Das vorhandene PLS Windows 7-System wird Hardwaremäßig zurückgebaut, da dies vor Ort keinen Mehrwert bietet. Anzumerken ist, dass es sich bei dem System um eine Veraltetes Windows-7 Betriebssystem handelt, welches Abgekündigt ist. Eine Systemaktualisierung ist empfehlenswert.

Datenpunkte

Welche Datenpunkte sind zwingend erforderlich für die Fernüberwachung und Störmeldealarmierung? Gibt es die Möglichkeit, den Umfang zu reduzieren, ohne die Betriebssicherheit zu gefährden?

Grundsätzlich müssen aus technischer Sicht nicht alle Datenpunkte übertragen werden. Aufgrund des Zieles, einer kontinuierlichen Überwachung und schneller Eingriffszeit im Störfall als auch primär der Vermeidung von Störungen in der Anlage ist eine vollumfängliche Übertragung der Anlagen empfehlenswert. Hierdurch verfolgen wir die Absicht der Reduzierung von auftretenden Störungen in der Anlage und der Vermeidung von Bereitschaftseinsätzen.

Dokumentation (2.688 €)

Bitte erläutern Sie den genauen Umfang: Werden nur Schaltpläne aktualisiert oder erfolgt zusätzlich eine ISO-konforme Erfassung aller Geräte?

Falls der Schaltplan digital in aktuellem E-Plan-Format vorliegt, bitten wir um Angabe, wie sich dies auf die Kosten auswirkt.

Im Rahmen der Dokumentationsanpassung erfolgt gemäß Pos4. des Angebotes eine Aktualisierung der Schaltpläne als auch einer vollumfänglichen Geräteaufnahme nach ISO 27001 in unser System.

Laufende Kosten / Folgekosten

Bitte geben Sie an, welche Lizenz-, Wartungs- oder Servicekosten nach Projektabschluss zu erwarten sind (z. B. für PRINS, SPS, private APN oder Updates).

Im Nachgang der Anbindung der Anlagen an das Leitsystem fallen ca. 5€ im Monat für eine mobile Datenübertragung an. Diese Kosten sind im Betriebsführungsvertrag berücksichtigt. Lizenzkosten der IEC 60870-5-104 Lizenz sind im Angebot Pos1. in den Hardwarekosten der CP enthalten.

Alternativlösungen / Reduktionsoptionen

Gibt es die Möglichkeit, eine schlankere Variante (nur kritische Alarmmeldungen und Messwerte) anzubieten? Ist MeiTEc alternativlos? Sind Synergieeffekte mit dem ZVW Hexental möglich?

Eine "schlankere" Variante der Datenübertragung ist nicht zu empfehlen, da in diesem Falle die Anlage nicht vollumfänglich von der ferne steuerbar ist. Dies kann unter anderem zu vermehrten Bereitschaftseinsätzen führen, zudem birgt das Steuern einer Anlage ohne voll umfängliche Datenübertragung Risiken in Bezug auf die Anlage und Wasserversorgung. Die Fa. MeiTEc ist ein Rahmenvertragspartner der badenovaNetze GmbH und bietet somit günstigere Konditionen an. Zudem verfügt sie über entsprechendes Know How, da die Anlage von der Fa. MeiTEc gebaut wurde.

Diskussion/Beratung

Bürgermeister Dr. Bröcker erläutert kurz den Sachverhalt zur geplanten Anbindung der Wasserversorgung Horben an die Verbundleitwarte der badenovaNETZE. Im Anschluss gab es keine Rückfragen aus den Reihen des Gemeinderates.

Wortmeldungen

keine

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die zur technischen Anbindung der Steuerungs- und Überwachungsanlage der Wasserversorgung an das System der Zentralen Verbandwarte der badenovaNETZE notwendigen Maßnahmen durch die Firmen badenovaNETZE und Meitec zum Gesamtbetrag von 27.425,20 € zu beauftragen und umzusetzen.

Anlagen:

Anlage WW_Horben_Kostenschätzung

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9

Für den Beschluss: 9

Gegen den Beschluss: 0

Enthaltungen: 0

Befangen: 0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

1. Gebührenkalkulation

Der Gebührensatz für die Wasserverbrauchsgebühr ergibt sich aus den ungedeckten Kosten geteilt durch die prognostizierte Wasserverkaufsmenge für den Kalkulationszeitraum. Der durchschnittliche Wasserverbrauch der Endabnehmer (ohne Einrechnung des Großabnehmers) der Jahre 2021 bis 2024 betrug 43.184 m³. Der jährliche Wasserverbrauch des Großabnehmers wurde auf 16.500 m³ hochgerechnet. Als voraussichtliche Verbrauchsmenge für 2026 und 2027 werden somit jeweils 59.684 m³ angenommen, was im Vergleich zur Kalkulation für das Jahr 2025 eine Erhöhung um 2.151 m³ bedeutet.

Nach § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) dürfen Gebühren höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsgrundsatz). Eine Ausnahme hiervon stellt § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG dar, wonach Versorgungseinrichtungen, wozu die Wasserversorgung zählt, einen angemessenen Ertrag für den Haushalt abwerfen können.

Die Gemeinde Horben hat mit Beschluss vom 7. November 2017 die Gewinnerzielungsabsicht seit dem 1. Januar 2018 in der Wasserversorgung verankert. Die Einführung der Konzessionsabgabe führte in 2018 dazu, dass die Vorschriften der Anordnung über die Zulässigkeit der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KA-E) vom 4. März 1941 zu beachten sind. Die Konzessionsabgabe darf jedoch nur dann in voller Höhe an die Gemeinde abgeführt werden, wenn dem Wasserversorgungsbetrieb eine angemessene Eigenkapitalverzinsung von 4 vom Hundert verbleibt.

Weiter ist bei Erhebung einer Konzessionsabgabe zu berücksichtigen, dass nach Abzug der Konzessionsabgabe ein sogenannter Mindesthandelsbilanzgewinn verbleibt. Ist dies nicht der Fall, wird die Konzessionsabgabe steuerrechtlich nicht bzw. nicht in voller Höhe als Betriebsausgabe anerkannt und es kommt zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Dieser Mindesthandelsbilanzgewinn beträgt 1,5 Prozent des eigenen oder gemieteten Sachanlagevermögens der Wasserversorgung zu Beginn des Wirtschaftsjahres. Folge einer verdeckten Gewinnausschüttung wäre, dass der steuerliche Gewinn höher ausgewiesen wird und somit die Ertragssteuern (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer) höher ausfallen.

Zusammenfassend sind bei Einrechnung der Konzessionsabgabe aus den Erlösen aus dem Wasserverkauf nicht nur die ungedeckten Betriebskosten einschließlich der Konzessionsabgabe zu decken, sondern auch der Mindesthandelsbilanzgewinn und die Mindestertragssteuern zu erwirtschaften.

Aufgrund der Beschlüsse in den Vorjahren, wird davon ausgegangen, dass die Konzessionsabgabe in der Wasserversorgung weiterhin beibehalten werden soll.

Um die Vorgaben bei Beibehaltung der Konzessionsabgabe in vollständiger Höhe zu erreichen, wurden in den Gewinnzuschlag neben der Konzessionsabgabe, auch der Mindesthandelsbilanzgewinn und die Mindestertragssteuern eingerechnet. Zudem besteht im Einklang mit § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG die Möglichkeit einen weiteren Gewinnzuschlag in die Gebührenkalkulation einzustellen. Aufgrund der aktuell angespannten Finanzsituation ist die Einrechnung eines weiteren Gewinnzuschlags zur Stärkung des Haushalts der Gemeinde in Höhe von insgesamt 30.000 Euro aus Sicht der Verwaltung angemessen.

In der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlage 1) wurde neben dem kostendeckenden Gebührensatz nach KAG der Gebührensatz mit Einrechnung eines Gewinnzuschlags (einschl. Konzessionsabgabe) berechnet.

Die Verwaltung schlägt vor, die Wasserverbrauchsgebühr für den Kalkulationszeitraum 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027 unter Einrechnung des Gewinnzuschlags (einschl. Konzessionsabgabe) mit einem Betrag von 4,94 Euro pro m³ (netto) bzw. 5,2858 Euro (brutto, einschl. 7 % Umsatzsteuer) festzusetzen.

Neben der Einrechnung des zusätzlichen Gewinnzuschlags sind insbesondere die durch die Beauftragung der badenovaNETZE GmbH mit der technischen Betriebsführung ab dem 1. Januar 2026 entstehenden zusätzlichen Kosten ursächlich für die Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühr. In den Abschreibungen ist die zudem die Anschaffung eines neuen Steuerungssystems für die Anbindung von badenovaNETZE an die Wasserversorgung Horben enthalten. Des Weiteren steigen u. a. aufgrund des höheren Wasserverbrauchs die Bewirtschaftungskosten, da eine höhere Wassermenge zugekauft werden muss.

Weitere Erläuterungen zu den Rechts- und Kalkulationsgrundlagen können Anlage 2 entnommen werden.

Die Grundgebühren sollen in der bisher gültigen Höhe bestehen bleiben.

2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 7. Dezember 2021

In die 4. Änderungssatzung wurde die in Anlage 1 berechnete kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr mit Gewinnzuschlag (einschl. Konzessionsabgabe) aufgenommen. Dementsprechend wird der Paragraph für die Verbrauchsgebühren (§ 43) geändert.

Daneben hat der Gemeindetag Baden-Württemberg auf aktuelle Entwicklungen zur Preisangabenverordnung (PAngV) hingewiesen, die eine Anpassung der Wasserversorgungssatzung erforderlich macht. Bisher ist in der Wasserversorgungssatzung in § 53 geregelt, dass zu den in der Satzung enthaltenen Entgelten noch die Umsatzsteuer hinzukommt, sofern die Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind. Diese Regelung entspricht nicht der PAngV, welche regelt, dass derjenige, der als Unternehmer Waren oder Leistungen anbietet, zwingend den Gesamtpreis anzugeben hat. Gemäß § 2 Nr. 3 PAngV ist die Umsatzsteuer im Gesamtpreis enthalten. Die Angabe der Nettobeträge i. V. m. § 53 Wasserversorgungssatzung entspricht demnach nicht der PAngV.

Im beiliegenden Entwurf der 4. Änderungssatzung (Anlage 3) sind die vom Gemeindetag empfohlenen Anpassungen hinsichtlich der Umsetzung der PAngV enthalten.

Diskussion/Beratung

Frau Christina Mangold erläutert dem Gemeinderat die Berechnung der neu festzusetzenden Wasserverbrauchsgebühren für die Jahre 2026 bis 2027 sowie die notwendigen Anpassungen der Wasserversorgungssatzung.

Im Anschluss stellt Gemeinderätin Dr. Bindewald die Frage, warum die Wasserkosten in Horben vergleichsweise hoch sind. Frau Mangold erklärt, dass dies an der besonderen Struktur von Horben liege: große Leitungsdistanzen bei gleichzeitig wenigen Eigentümern führten dazu, dass die Kosten auf nur wenige Verbraucher verteilt würden. Zusätzlich müsse Wasser zugekauft werden, und die Betriebsführung liege inzwischen bei badenovaNETZE. Im Gegensatz dazu seien die Abwassergebühren innerhalb Baden-Württemberg vergleichsweise günstig.

Gemeinderat Schmauder erkundigt sich, ob aktuell hohe Reparaturkosten vorliegen. Die Verwaltung verneint dies. Die Gebühren setzen sich nicht nur aus laufenden Investitionen, sondern auch aus Abschreibungen zusammen, die sich über fünfzig Jahre erstrecken.

Nach Abschluss der Diskussion werden die Beschlusspunkte gemeinsam abgestimmt.

Wortmeldungen

GRin Dr. Bindewald, GR Buttenmüller, GR Schmauder

Beschluss

1. Der vorliegenden Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Horben beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung zu erheben.
3. Die Gemeinde Horben wählt als Bemessungsmaßstab für die Wasserversorgung weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach Zählergröße.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von zwei Jahren berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Planansätze des Jahres 2026 und die Finanzplanung für das Jahr 2027 zugrunde. Den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen wird zugestimmt.
5. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
6. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden, den Abschreibungs- und Zinssätzen sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Anlage 2 Rechts- und Kalkulationsgrundlagen) wird zugestimmt.
7. Die Gemeinde Horben erhebt weiterhin von der Wasserversorgung Horben eine Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE und nach dem Steuerrecht. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Mindestertragssteuern werden eingeplant.
8. Der Einrechnung eines weiteren Gewinnzuschlags in Höhe von 30.000 Euro wird zugestimmt.
9. Auf Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr ab dem 1. Januar 2026 auf 4,94 Euro pro m³ (netto) bzw. 5,2858 Euro (brutto, einschl. 7 % Umsatzsteuer) festgesetzt. Die Grundgebühren werden weiterhin in unveränderter Höhe erhoben.
10. Der Gemeinderat beschließt die 4. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Horben vom 7. Dezember 2021, zuletzt geändert am 19. November 2024, in der als Anlage 3 beigefügten Fassung.

Anlagen:

Gebührenkalkulation (Anlage 1)

Rechts- und Kalkulationsgrundlagen (Anlage 2)

Entwurf der 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 7. Dezember 2021 (Anlage 3)

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9

Für den Beschluss: 9

Gegen den Beschluss: 0

Enthaltungen: 0

Befangen: 0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

für den jeweiligen Gebührenzeitraum. Hinzu kommt jeweils der notwendige Ausgleich von Kostenunterdeckungen bzw. Kostenüberdeckungen der vergangenen Kalkulationsjahre.

Gebühren dürfen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsgrundsatz). Im Rahmen der durch eine Kalkulation ermittelten Gebührenobergrenze liegt es im Ermessen des Gemeinderates, die Gebührensätze maximal bis zur Höhe der Obergrenze festzusetzen. Die Kalkulation ist zwar Grundlage für einen entsprechenden Satzungsbeschluss, nicht aber Bestandteil der Satzung.

Gebührenmaßstab

Als Bemessungsmaßstab wird für die Schmutzwasserbeseitigung der Frischwassermaßstab angewandt. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

Kalkulationszeitraum

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. Dieser Zeitraum soll jedoch höchstens fünf Jahre umfassen. Die Verwaltung hat die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für zwei Jahre kalkulieren lassen. Somit liegt der Gebührenbemessung die Planung der Jahre 2026 und 2027 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der beiliegenden Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.

Einbeziehung der Vorjahre

Eine Gebührenkalkulation ist immer in die Zukunft gerichtet und basiert auf Schätzungen und Prognosen. Das tatsächliche Ergebnis im Kalkulationszeitraum wird immer von der Kalkulation abweichen. § 14 Abs. 2 KAG bestimmt daher, dass Kostenüberdeckungen die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten fünf Jahre ausgeglichen werden müssen.

Während bei der Kostenüberdeckung eine Ausgleichspflicht besteht, steht der Ausgleich von entsprechenden Kostenunterdeckungen im Ermessen der Gemeinde. Allerdings gilt dies nicht für Kostenunterdeckungen, die von der Gemeinde bewusst in Kauf genommen worden sind, indem die in der Kalkulation berechnete kostendeckende Gebühr niedriger festgesetzt wurde.

Der Kalkulationszeitraum 2026 bis 2027 wurde in zwei Kalkulationszeiträume geteilt.

Im Kalkulationszeitraum 2026 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wie folgt:

Bei der Schmutzwasserbeseitigung erfolgt der Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022 mit einem Betrag von 17.700,00 Euro sowie der Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2023 in Höhe von 344,24 Euro. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt der Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022 mit einem Betrag von 3.000,00 Euro sowie der Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2023 in Höhe von 919,28 Euro.

Im Kalkulationszeitraum 2027 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wie folgt:

Bei der Schmutzwasserbeseitigung erfolgt der Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022 mit einem Betrag von 43.185,92 Euro. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt der Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022 mit einem Betrag von 8.696,00 Euro sowie der Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2023 in Höhe von 459,64 Euro.

Definition der Kosten

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zählen die laufenden Betriebskosten, die Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung. Wegen des in unterschiedlicher Höhe abzusetzenden Straßenentwässerungsanteils sind die Kosten aufzuteilen. Hierzu verweisen wir auf die ausführliche Berechnung in der Kalkulation.

Die Abschreibung wird vom Anschaffungswert linear nach den einschlägigen Tabellen vorgenommen. Das KAG bestimmt, dass vom Anschaffungswert die empfangenen Zuschüsse und Beiträge abzusetzen, oder die Zuschüsse und Beiträge auf der Passivseite aufzulösen sind. Dieses Wahlrecht hat praktisch aber keine Bedeutung, da man sich bei der Einführung des landeseinheitlichen EDV-Verfahrens für die zweite Lösung entschieden hat. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Der Verzinsung unterliegt nach dem KAG der Restbuchwert des Anlagevermögens vermindert durch den Restbuchwert der Ertragszuschüsse. Der Zinssatz beträgt ab dem 1. Januar 2026, gerechnet aus einem Mischzinssatz aus Fremdkapital und Eigenkapital, 2,93 Prozent und wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29. Juli 2025 beschlossen.

Straßenentwässerungsanteil

Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen. Hier spricht man vom sogenannten Straßenentwässerungsanteil. In der BWGZ 21/1998 hat die VEWEDA eine beispielhafte Berechnung zum Straßenentwässerungsanteil veröffentlicht, welches durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urteil vom 7. Oktober 2004) bestätigt wurde.

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

| | | |
|--|------|-----|
| für laufende und kalkulatorische Kosten der Schmutzwasserbeseitigung | | 0 % |
| für laufende und kalkulatorische Kosten der Kläranlage | 0 % | |
| für laufende Kosten der Regenwasserbeseitigung | 27 % | |
| für kalkulatorische Kosten der Regenwasserbeseitigung | 50 % | |

Das Berechnungsmodell ist der Kalkulation beigelegt.

Anzusetzende Abwassermenge

Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist der Frischwassermaßstab. Da in der Gemeinde Horben auch reine Schmutzwasserzähler angebracht sind, wird für die Ermittlung der Schmutzwassermenge vom Ergebnis der Schmutzwasserabrechnung zum 31. Dezember 2024 (53.752 m³) zzgl. erwarteter Zugänge ausgegangen. Bezüglich des Großabnehmers Gesundheitsressort Luisenhöhe zeichnet sich aufgrund weiter steigender Übernachtungszahlen eine Erhöhung der Schmutzwassermenge ab. Für die Jahre 2026 und 2027 wurde daher eine Schmutzwassermenge von jeweils 59.070 m³ geschätzt.

Angeschlossene versiegelte Flächen

Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind. Auch hier wird das Ergebnis der Niederschlagswasserabrechnung zum 31. Dezember 2024 zugrunde gelegt. Für den Zeitraum der Gebührenkalkulation wird deshalb von insgesamt 40.463 m² angeschlossenen Flächen ausgegangen.

Die ausführliche Gebührenkalkulation, Stand 6. November 2025, ausgearbeitet vom Büro Schneider & Zajontz, ist beigefügt (Anlage 1). Die Gebührensätze wurden wie folgt ermittelt:

Schmutzwassergebühr:

| | |
|--|------------------------------|
| vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 | 1,42 Euro pro m ³ |
| vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 | 1,42 Euro pro m ³ |

Niederschlagswassergebühr:

| | |
|--|------------------------------|
| vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 | 0,28 Euro pro m ² |
| vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 | 0,28 Euro pro m ² |

nachrichtlich:

| | |
|---|------------------------------|
| Die Schmutzwassergebühr betrug bisher | 0,36 Euro pro m ³ |
| Die Niederschlagswassergebühr betrug bisher | 0,06 Euro pro m ² |

Der sich aus der Berechnung ergebende maximale Gebührensatz wurde in die beiliegende Änderungssatzung (Anlage 2) übernommen.

Ursächlich für die Erhöhung der Schmutz- und der Niederschlagswassergebühr ist neben steigenden Kosten bei der Unterhaltung der Abwasserbeseitigungsanlagen und einer aufgrund der Steigerung bei der Schmutzwassermenge höheren Umlage an den Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht insbesondere die Einrechnung von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren. In die vorherige Kalkulation für die Jahre 2024 und 2025 waren sehr hohe Gebührenüberschüsse (insg. rund 120.000 Euro) aus den Jahren 2018 bis 2020 gebührenmindernd eingerechnet worden. In der nun vorliegenden Kalkulation für die Jahre 2026 und 2027 sind es insg. noch rund 72.500 Euro aus den Jahren 2021 und 2022 sowie eine kleine Kostenunterdeckung in Höhe von insg. rund 1.700 Euro aus 2023.

2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 7. Dezember 2021

In den Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung wurden die unter Einrechnung der Betriebsergebnisse der Vorjahre kostendeckenden Schmutz- und Niederschlagswassergebühren laut Berechnung nach Anlage 1 aufgenommen. Dementsprechend wird § 42 Abs. 1 und 3 neu gefasst.

Des Weiteren ist aufgrund des Außerkrafttretens des § 51 Bewertungsgesetz, auf welchen in § 40 a Abs. 3 der Abwassersatzung vom 7. Dezember 2021 verwiesen wird, eine Neufassung dieses Absatzes erforderlich. Dabei wird „§ 51 des Bewertungsgesetzes“ durch die inhaltsgleiche landesrechtliche Regelung „§ 35 des Landesgrundsteuergesetzes“ ersetzt.

Der Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Horben vom 7. Dezember 2021, zuletzt geändert am 7. November 2023, ist beigefügt (Anlage 2).

Diskussion/Beratung

Frau Christina Mangold erläutert die erforderliche Neukalkulation der Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser für den Zeitraum 2026 bis 2027 sowie die daraus resultierenden Anpassungen der Abwassersatzung. Dabei wird insbesondere darauf hingewiesen, dass innerhalb der Abwasserbeseitigung regelmäßig Rückerstattungen und Nachberechnungen vorzunehmen sind, was sich aus der gesetzlichen Vorgabe zur kostendeckenden Gebührenerhebung ergibt.

Die Beschlusspunkte zur Gebührenerhebung und Satzungsänderung werden anschließend gemeinsam abgestimmt.

Wortmeldungen

GR Buttenmüller, GR A. Rees

Beschluss

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, Stand 6. November 2025 (Anlage 1 zur Beratungsvorlage), wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Horben beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Gemeinde Horben wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse der Jahre 2026 und 2027 berücksichtigt. Somit liegt der Gebührenbemessung die Finanzplanung der Jahre 2026 und 2027 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinsatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 2,93 Prozent berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

| | |
|--|------|
| laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung | 0 % |
| laufende und kalkulatorische Kosten Kläranlage | 0 % |
| laufende Kosten Regenwasserbeseitigung | 27 % |
| kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung | 50 % |

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. Die Kalkulationszeiträume 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 sowie 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 werden beschlossen.
9. Im Kalkulationszeitraum 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wie folgt:
 - a) Schmutzwasserbeseitigung:
Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022 mit einem Betrag von 17.700,00 Euro sowie der Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2023 in Höhe von 344,24 Euro
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung:
Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022 mit einem Betrag von 3.000,00 Euro sowie der Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2023 mit einem Betrag von 919,28 Euro
10. Im Kalkulationszeitraum 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wie folgt:
 - a) Schmutzwasserbeseitigung:
Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022 mit einem Betrag von 43.185,92 Euro
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung:
Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022 mit einem Betrag von 8.696,00 Euro sowie der Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2023 mit einem Betrag von 459,64 Euro
11. Der Gemeinderat stellt die Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung wie folgt fest:

| | |
|--------------------------------------|------------------------------|
| Schmutzwassergebühr: | |
| 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 | 1,42 Euro pro m ³ |
| ab 1. Januar 2027 | 1,42 Euro pro m ³ |
| Niederschlagswassergebühr: | |
| 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 | 0,28 Euro pro m ² |
| ab 1. Januar 2027 | 0,28 Euro pro m ² |
12. Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Horben vom 7. Dezember 2021, zuletzt geändert am 7. November 2023, in der als Anlage 2 beigefügten Fassung.

Anlagen:

- Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2026 bis 2027 (Anlage 1)
Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 7. Dezember 2021 (Anlage 2)

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9

Für den Beschluss: 9

Gegen den Beschluss: 0

Enthaltungen: 0

Befangen: 0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Gemeinderat Buttenmüller lehnt den Antrag ab.

Auch Bürgermeister Dr. Bröcker teilt die Auffassung, dass eine erforderliche Privilegierung nach § 35 BauGB nicht ersichtlich ist. Er schlägt daher vor, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Die Gemeinde wird dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mitteilen, dass kein vollständiger Antrag vorliegt und die Stellungnahme vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachabteilung Landwirtschaft abgewartet wird.

Wortmeldungen

GRin Dr. Amann, GR A.Rees

Beschluss

Der Antrag wird vertagt.

Begründung:

Die notwendige Privilegierung nach § 35 BauGB zur Errichtung eines Leibgedinghauses im Außenbereich ist anhand der vorliegenden Unterlagen nicht nachgewiesen. Für die abschließende planungsrechtliche Bewertung ist die Stellungnahme der Abteilung Landwirtschaft des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald erforderlich. Die Gemeinde Horben bittet um deren Vorlage

Anlagen:

- Lageplan
- Beschreibung Vorhaben

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9
Für den Beschluss: 9
Gegen den Beschluss: 0
Enthaltungen: 0
Befangen: 0

Dem Beschluß wurde einstimmig zugestimmt

Südlich der errichteten Halle befindet sich ein überdachtes Fahrсило und weiter südlich ein (in der Genehmigungsplanung dargestellter) bestehender Schopf. Dieser Schopf wurde zurückgebaut.

Westlich des Fahrsilos und entlang des Schopfes ist in der Genehmigungsplanung eine Böschung als Bestand gezeichnet. Beide wurden zurückgebaut und sollen nun neu aufgebaut werden.

Der Bauherr wurde damals aufgefordert, prüffähige Unterlagen einzureichen. Im Laufe der Zeit wurden verschiedene Varianten angedacht und wieder verworfen. Das geplante Rundballenlager soll nicht errichtet werden und ist somit nicht mehr Gegenstand des Antragsverfahrens.

Antragsgegenstand ist jetzt: Veränderung der Außenanlage, Rückbau eines Schopfes und Verlegung der Versickerungsmulde.

Im vorliegenden Lageplan sind die bisher genehmigten Böschungen in gelben Linien, der abgebrochene Schuppen in gelber Farbe dargestellt. Die geplanten baulichen Anlagen/Böschungen/Geländeverläufe sind in Rot dargestellt. Der Standort der Versickerungsmulde wurde umgeplant. Diese soll an der westlichen Grundstücksgrenze installiert werden (bisher westlich der Halle – in Gelb dargestellt).

Das Bauvorhaben befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Danach sind Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt u. a. vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen eines Landschaftsplanes nicht entspricht. Der geplante Standort liegt im Landschaftsschutzgebiet „Horben“. Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt hatte deshalb in die Baugenehmigung als naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen verschiedene Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgenommen. Die Naturschutzbehörde wurde im aktuellen Verfahren erneut beteiligt. Eine Stellungnahme liegt der Gemeinde nicht vor.

Diskussion/Beratung

Bürgermeister Dr. Bröcker erläutert, dass der Tagesordnungspunkt 10 abgesetzt werden muss. Der Bauherr hat beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald einen weiteren Antrag auf Errichtung eines „Milchvieh-Stalls“ im Außenbereich eingereicht.

Die im neuen Antrag dargestellten bestehenden und geplanten baulichen Anlagen stimmen jedoch nicht mit dem Lagerplan überein, der der heutigen Gemeinderatssitzung zugrunde liegt.

Da beide Anträge inhaltlich zusammen betrachtet werden müssen und die Lagepläne derzeit widersprüchlich sind, sieht sich der Gemeinderat außerstande, eine Entscheidung zu treffen.

Wortmeldungen

keine

Beschluss

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt. Eine Entscheidung erfolgt erst nach Klärung der Unterlagen und Vorlage konsistenter Planunterlagen durch den Bauherrn.

Anlagen:

- Lageplan, Grundriss, Schnitt, Ansichten
- Gutachten Standsicherheit

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9
Für den Beschluss: 9
Gegen den Beschluss: 0
Enthaltungen: 0
Befangen: 0

| | | |
|----------------------------------|----------|--|
| Anwesend: | Vorsitz: | Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker und 9 Gremiumsmitglieder |
| Entschuldigt für diesen TOP: | | Gemeinderätin Maria Kurz Gemeinderat Johannes Rees |
| Befangenes Mitglied: | | 0 |
| Schriftführung: | | Hauptamtsleiter Egbert Bopp |
| Sonstige Verhandlungsteilnehmer: | | - |

TOP 11. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen

Bürgermeister Dr. Bröcker informiert über verschiedene Beschlüsse und Themen aus der letzten Verwaltungsratssitzung vom 10.11.2025:

1. Forstrevierleitung VG Hexental
Die Stellenbewertung für die Forstrevierleitung der VG Hexental liegt vor; die Stellenausschreibung wird vor Veröffentlichung noch angepasst.
Der öffentlich-rechtliche Vertrag mit der Gemeinde Bad Krozingen befindet sich weiterhin in Prüfung. Gespräche mit den betroffenen Privatwald-Eigentümern stehen noch aus.
Zudem ist eine Beschlussfassung in den Gemeinderäten sowie in der Verbandsversammlung zur geplanten Satzungsänderung erforderlich.
2. Eigenschadensversicherung für Vertrauenspersonen der Gemeinden (Bürgermeister, Gemeinde, Mitarbeiter)
Die Versicherungssumme wird um 500.000 Euro erhöht. Die jährlichen Kosten betragen ca. 4.800 Euro / Jahr.
3. Flüchtlingscontainer des Landkreises
Es erfolgt derzeit eine Klärung, ob Flüchtlingscontainer nur zur vorläufigen Unterbringung oder auch für die Anschlussunterbringung zulässig sind.
4. Stellenausschreibung Rechnungsamt VG Hexental
Für das Rechnungsamt der VG Hexental sind zusätzliche Stellen erforderlich; eine entsprechende Ausschreibung ist vorgesehen.
5. Jahresabschlüsse
Mögliche Erleichterungen kommen nicht mehr in Betracht, da die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2022 bereits vollständig erstellt wurden.
6. Einsatz von KI in der Verwaltung
Der Einsatz von KI zur Sitzungsprotokollierung wird geprüft. Eine gemeinsame Beauftragung von TUCAN erfolgt durch die Gemeinden Au, Horben, Metzhausen und Wittnau.
7. Datenschutzgrundschulungen
Für Mitarbeitende aller Mitgliedsgemeinden sowie der Verbandsgemeinde werden Schulungstermine im Februar 2026 angeboten.

8. Termin der Verbandsversammlung

Der ursprünglich für den 4. Dezember 2025 angesetzte Termin wird auf den 26. Januar 2026, 18:00 Uhr, im Bürgerhaus Au verschoben, da der Haushalt zuvor nicht festgestellt werden kann.

Bürgermeister Dr. Bröcker gibt weiter bekannt, dass der Gemeinderat in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 21.10.2025 dem Stundungsantrag eines Bürgers für die Kosten des Gebührenbescheids zugestimmt hat. Zudem wurde dem Antrag auf Erlass der Nebenforderungen ebenfalls zugestimmt.

Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich Kindergarten / künftige Grundschule

GR Schmauder fragt an, ob vor den Eingangsbereichen des neuen Kindergartens und der im Jahr 2027 fertiggestellten Grundschule beim Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von derzeit 30 km/h auf 20 km/h beantragt werden kann.

Die Verwaltung wird hierzu beim Landratsamt nachfragen.

